

FAQ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

Anwendung bei Seilbahnen

Stand am 23. Juni 2022

Zweck des FAQ:

Das vorliegende FAQ richtet sich an die Seilbahnunternehmen (SBU) und soll einen Überblick über die Thematik BehiG verschaffen. Es wird auf der Website von Seilbahnen Schweiz (SBS) publiziert. Nachstehende Ziele werden mit dem FAQ, das bei Bedarf erweitert oder angepasst werden kann, angestrebt:

- Erläuterung der gesetzlichen Anforderungen, Verfahrensabläufe, Randbedingungen, Möglichkeiten
- Sensibilisierung für die Thematik
- Brennende Fragen klären

Zu beachtende Abgrenzung:

- Die technische Sicht und die betrieblichen Anforderungen bzw. mögliche Massnahmen sind nicht Teil dieses FAQ.
- Für die konkrete Umsetzung der Anforderungen des BehiG an Seilbahnanlagen ist die Wegleitung «Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) an bestehenden Seilbahnen» auf der Website von Seilbahnen Schweiz (SBS) anzuwenden.

Die nachfolgenden FAQ beziehen sich auf die Anwendung des **Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3)** mit den für Seilbahnen relevanten Verordnungen:

- Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) (SR 151.31)
- Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV, SR 151.34)
- Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV, SR 151.342)

Bern, 15. September 2020

Arbeitsgruppe Umsetzung BehiG (SBS, IARM CH, Vertreter von Herstellern und von Seilbahnunternehmen, BAV (beratende Mitwirkung)) im Auftrag des Management Board Seilbahnen (BAV, IKSS, IARM CH, SBS)

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
1	Zweck des Behindertengleichstellungsgesetzes	Welchen Zweck erfüllt das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)?	<ul style="list-style-type: none"> • Das BehiG hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. • Menschen mit Behinderungen, die in der Lage sind, den öffentlichen Raum autonom zu benutzen, sollen Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs selbstständig – und möglichst ohne eine nur für Menschen mit Behinderungen geltende Pflicht zur Voranmeldung – beanspruchen können. • Falls die Autonomie nicht durch technische Massnahmen, die verhältnismässig sein sollen, gewährleistet werden kann, erbringen die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs die erforderlichen Hilfestellungen durch den Einsatz von Personal (= Ersatzlösung).
2	Benachteiligungen	Wann liegt eine Benachteiligung vor?	<ul style="list-style-type: none"> • Der autonome Zugang für Menschen mit Behinderungen zu einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs, einer Baute oder einer Anlage ist aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich. • Die Inanspruchnahme einer Dienstleistung für Menschen mit Behinderungen ist nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen oder nur mit Hilfestellung Dritter (Betriebspersonal) möglich.
3	Personenkreis	Welche Personen fallen im Sinne des BehiG unter den Begriff «Menschen mit Behinderungen»?	<ul style="list-style-type: none"> • Personen, denen es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht u.a. sich fortzubewegen oder alltägliche Verrichtungen vorzunehmen. Dies umfasst: <ul style="list-style-type: none"> ○ Höreingeschränkte (inkl. Gehörlose) ○ Seheingeschränkte (inkl. Blinde) ○ Geheingeschränkte (inkl. Rollstuhlfahrende/Rollatornutzende) ○ Geistig und psychisch beeinträchtigte ○ Altersbedingt eingeschränkte Menschen.

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
4	Geltungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes	Welche Verkehrsmittel und -anlagen müssen behindertengerecht gestaltet sein?	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlich zugängliche Einrichtungen (Bauten, Anlagen, Informations-, Billettbezugssysteme, Kundenshalter, Toiletten, Parkplätze) und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs in der Schweiz. • Der öffentliche Verkehr umfasst den Eisenbahn-, Bus-, Tram-, Seilbahn- und Schiffsverkehr, sowie schweizerische Flugunternehmen und Flughäfen. • Gültig ist das BehiG für alle öffentlich zugänglichen und dem Seilbahngesetz (SebG) vom 23. Juni 2006 unterstellten Luftseilbahnen, Standseilbahnen und Schrägaufzüge. Nicht relevant ist, ob diese Seilbahnanlagen einen Erschliessungsauftrag erfüllen oder touristische Angebote ausrichten. • Bei den Luftseilbahnen unterstehen nur diejenigen Anlagen mit Fahrzeugen (Umlaufbahnkabinen, Sessel, Pendelbahnkabinen), die mehr als acht Plätze pro Transporteinheit fassen, dem BehiG. Skilifte unterstehen nicht dem BehiG. • Behindertengerecht müssen bei einer Seilbahnanlage eine bestimmte Anzahl Parkplätze, die öffentlichen Zugänge und Bereiche der Stationsbauten, die Fahrgastinformations- und Billettbezugssysteme und die Fahrbetriebsmittel sein.
5	Umsetzungsverantwortung des Behindertengleichstellungsgesetzes	Wer ist verantwortlich für die Umsetzung des BehiG bei Seilbahnen?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Umsetzungs- und Anpassungsverantwortung liegt bei jedem einzelnen, konzessionierten Seilbahnunternehmen.

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
6	Anpassungsfristen	Ab, bzw. seit wann müssen der öffentliche Verkehr und demzufolge betroffene, bestehende Seilbahnanlagen behindertengerecht gestaltet sein?	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikationssysteme und Billettausgabe seit 01.01.2014 • Bauten, Anlagen und Fahrzeuge ab 01.01.2024 • Eine Fristerstreckung könnte nur mit einer Gesetzesanpassung auf dem politischen Weg erreicht werden.
		Gilt für neue Anlagen auch eine Anpassungsfrist?	<ul style="list-style-type: none"> • Nein. Neue Bauten, Anlage und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs (inkl. der betroffenen Seilbahnen) müssen seit Inkrafttreten des BehiG am 01.01.2004 behindertengerecht gestaltet sein.
7a	Geltendmachung von Rechtsansprüchen (Klagerecht) bei Benachteiligungen	Wer ist beschwerde- und klageberechtigt?	<ul style="list-style-type: none"> • Die im Anhang 1 der Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV; https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20031813/201601010000/151.31.pdf) aufgelisteten Behindertenorganisationen sind bei Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung für den Bau oder die Erneuerung von Bauten und Anlagen (Plangenehmigungsverfahren) gemäss Art. 9 SebG zur Einsprache, Beschwerde oder Klage berechtigt. (= Verbandsbeschwerderecht). • Betroffene Einzelpersonen, die beim Zugang zu einer Einrichtung (Bauten, Anlagen, Informations-, Billettbezugssysteme, Kundenschalter, Toiletten, Parkplätze) oder einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs benachteiligt werden, können jederzeit bei der zuständigen Behörde verlangen, dass das konzessionierte Unternehmen die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt. • Damit eine Einzelperson mit ihrer Klage Erfolgchancen hat, ist eine direkte Betroffenheit und der Nachweis der regelmässigen Beanspruchung des betreffenden Angebots notwendig. • Wenn eine Seilbahn ausschliesslich touristischen Zwecken dient, ist die Erbringung dieses Nachweises im Gegensatz zu einer Anlage mit Erschliessungsfunktion schwieriger. • Allerdings kann eine Betroffenheit auch für eine Person gegeben sein, die z.B. in einem Bergrestaurant arbeitet.

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			<ul style="list-style-type: none"> • Nach Ablauf des Umsetzungstermins für bestehende Seilbahnanlagen, folglich ab dem 01.01.2024, besteht die Möglichkeit, dass betroffene Personen und Behindertenorganisationen vermehrt Klage einreichen werden.
7b	Verbandsbeschwerderecht	Wer nimmt das Verbandsbeschwerderecht der berechtigten Behindertenorganisationen wahr?	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsbeschwerden werden heute in der Regel durch den Dachverband der Behindertenorganisationen «Inclusion Handicap» koordiniert.
8	Gesetzesanpassung	Ist eine Gesetzesanpassung möglich?	<ul style="list-style-type: none"> • Für eine Gesetzesanpassung muss der politische Weg beschritten werden.
9	BehiG-Standards im öffentlichen Verkehrssystem	Gibt es Unterschiede der BehiG-Standards zwischen den einzelnen Verkehrsträgern?	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich sollen bei allen Verkehrsträgern die gleichen Massnahmen umgesetzt werden. • Wo dies nicht möglich ist, wird den Besonderheiten des entsprechenden Verkehrsträgers Rechnung getragen, indem bereichsspezifische Abweichungen bzw. Vorgaben getätigt werden.
10	Behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs	Wo finden sich Ausführungsbestimmungen zur Gestaltung des öffentlichen Verkehrs?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) vom 12. November 2003 legt fest, wie der öffentliche Verkehr zu gestalten ist, damit er den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen entspricht. Zu diesem Zweck bestimmt sie u.a. die funktionalen Anforderungen an die Einrichtungen, die Fahrzeuge und die Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs.

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
11	Technische Ausführungsbestimmungen, bzw. bereichsspezifische Abweichungen	Wo finden sich die detaillierten technischen Ausführungsbestimmungen, bzw. bereichsspezifische Abweichungen für Seilbahnanlagen zum BehiG?	<ul style="list-style-type: none"> • Diese sind in der «Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs» (VAböV) vom 23. März 2016 (Stand am 1. November 2020) geregelt. Die Verordnung verweist zudem auf nachstehende Bestimmungen / Erlasse: <ul style="list-style-type: none"> ○ Für die allgemeinen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung von Bauten und Anlagen: Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009. ○ Für die allgemeinen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung von Fahrzeugen: Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 vom 18. November 2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (TSI PRM). ○ Weitere materielle Anforderungen: SN EN 16584-1:2017 / SN EN 16584-2:2017 / SN EN 16584-3:2017 • Im vierten Abschnitt der VAböV (Art. 16 – 19) werden die besonderen Anforderungen im Seilbahnverkehr geregelt. • <u>BAV-Checklisten «BehiG-Anforderungen Seilbahnen»</u>, die die oben genannten Ausführungsbestimmungen zusammenfassen • Zu berücksichtigen sind zudem die SN EN-Normen für Seilbahnen für den Personenverkehr. <ul style="list-style-type: none"> ○ Allfällige weitergehende Empfehlungen und / oder Forderungen von Behindertenorganisationen sind zu prüfen, aber es besteht keine Umsetzungspflicht.

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
12	Behördliche Vorgaben zur Umsetzung	Gibt das BAV dem Seilbahnunternehmen vor, was es bezüglich BehiG umzusetzen hat?	<ul style="list-style-type: none"> • Das BAV gibt dem SBU nicht vor, was es bezüglich dem BehiG umzusetzen hat und was nicht. • Die Vorgaben, welche im BehiG sowie in den erwähnten Bestimmungen / Erlassen (vgl. Nummer 10 und 11) enthalten sind, muss das SBU grundsätzlich umsetzen. • Abweichungen von den BehiG-Vorgaben sind möglich, wobei der Einzelfall betrachtet wird. Es erfolgt eine Interessenabwägung und eine Verhältnismässigkeitsbeurteilung, welche die Umsetzung einer Ersatzlösung oder die Abweichung von den Vorgaben zur Folge haben kann. (Siehe auch Antworten zu Frage 15.) • Weitere Informationen hierzu finden sich in der <u>SBS-Wegleitung Umsetzung BehiG an bestehenden Seilbahnen</u>.
13	Plangenehmigungsverfahren	Welche Punkte sind im Zusammenhang mit dem ordentlichen Plangenehmigungsverfahren (Verfahren mit öffentlicher Auflage) betreffend BehiG wichtig zu wissen?	<ul style="list-style-type: none"> • Das BAV prüft die Umsetzung der technischen BehiG-Vorgaben im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für Neu- und Ersatzanlagen sowie für Umbauten stichprobenartig. • Eine detaillierte Prüfung wird vom BAV vorgenommen, wenn bei einer bestehenden Anlage Unstimmigkeiten auftauchen oder eine Einsprache erhoben wird. • Seitens SBU ist im Plangenehmigungsgesuch bzw. spätestens im Betriebsbewilligungsgesuch darzulegen, wie die konkreten bautechnischen und betrieblichen Massnahmen konzeptionell umgesetzt werden. • Im Rahmen der Mitwirkung der Kantone im Plangenehmigungsverfahren wird die beauftragte kantonale Fachstelle (z.B. Procap im Kt. BE) mit den Unterlagen bedient und zur Stellungnahme aufgefordert. • Beschwerdeberechtigte Organisationen können anlässlich der öffentlichen Auflage Rechtsansprüche mittels Einsprache geltend machen.

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			<ul style="list-style-type: none"> • Eine Einsprache wird dem Gesuchsteller zur Stellungnahme zugestellt (Gewährung des rechtlichen Gehörs). • Allenfalls führt das BAV eine Einspracheverhandlung mit dem Gesuchsteller und der einsprechenden Partei durch. Anlässlich dieser Verhandlung kann unter Umständen eine Kompromisslösung gefunden werden. • Mittels Auflagen in der Plangenehmigung wird das SBU angehalten, aufzuzeigen, dass alle Vorgaben eingehalten worden sind. Das SBU trägt hierfür die Verantwortung. • Vor der Erteilung einer Betriebsbewilligung verlangt das BAV vom SBU eine schriftliche Bestätigung, dass die Anlage BehiG-konform gebaut worden ist. • Weitere Informationen hierzu finden sich in der <u>SBS-Wegleitung Umsetzung BehiG an bestehenden Seilbahnen</u>.
		<p>Welche Punkte sind im Zusammenhang mit dem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren (Verfahren ohne öffentliche Auflage) betreffend BehiG wichtig zu wissen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das BAV lässt die Planunterlagen bei einem Projekt mit BehiG-Relevanz dem Dachverband Inclusion Handicap zur Stellungnahme zukommen. Dies betrifft hauptsächlich Umbauten. Falls BehiG-relevante Bereiche der Anlage betroffen sind, empfiehlt das BAV deshalb bereits vor der Eingabe des Dossiers das Gespräch mit Inclusion Handicap zu suchen, da bei Vorliegen einer Bestätigung des Einverständnisses von Inclusion Handicap zum vorliegenden Projekt deren Stellungnahme nicht mehr eingeholt werden muss. So können die zu berücksichtigenden Aspekte bereits früh in die Projektierung einfließen. • Die Plangenehmigungsverfügung eröffnet das BAV in jedem Fall dem Dachverband Inclusion Handicap. Gegen diese Verfügung kann eine Beschwerde erhoben werden. • Vor der Aufhebung der Sistierung einer Betriebsbewilligung verlangt das BAV vom SBU eine schriftliche Bestätigung, dass die Anlage BehiG-konform umgebaut worden ist.

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Anwendung der BAV-Richtlinie 4 «Instandhaltung und Umbau von Seilbahnen» ist das BehiG unter den juristischen Aspekten, Seite 11 und 13, zu beachten. • Weitere Informationen hierzu finden sich in der <u>SBS-Wegleitung Umsetzung BehiG an bestehenden Seilbahnen</u>.
14	Aufsichtstätigkeit BAV	Wird das BAV im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit (Audit, Betriebskontrollen) ab 01.01.2024 Hinweise oder Auflagen sprechen?	<ul style="list-style-type: none"> • Das BAV prüft sowohl heute als auch ab dem 01.01.2024, ob das Thema BehiG durch die Unternehmen bei Anlagen, die die Kriterien erfüllen, behandelt wurde. Wenn dies nicht der Fall ist, werden Hinweise in den Überwachungsbericht aufgenommen. Das BAV führt im Rahmen der Audits und Betriebskontrollen keine materiellen Kontrollen der BehiG-Massnahmen durch. • Das BAV nimmt bei einer allfälligen Klage und ab 1.1.2024 auch auf entsprechende Hinweise hin, die Beurteilung aufgrund der vom SBU im Zusammenhang mit den BehiG-Vorgaben getätigten Abklärungen vor.
15	Verhältnismässigkeitsprinzip	Welche Grundsätze sind betreffend die Verhältnismässigkeit bei der Umsetzung der BehiG-Vorgaben zu beachten?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Leitbehörde (BAV) verfügt über einen Ermessensspielraum in Bezug auf die Verhältnismässigkeit, die im Zusammenhang mit dem BehiG ein zentrales Thema ist. Diesem Ermessensspielraum sind aber einerseits durch das in der Bundesverfassung verankerte Diskriminierungsverbot und andererseits durch die Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit Grenzen gesetzt. • Bei Neubauten sind die Vorgaben des BehiG grundsätzlich vollumfänglich zu berücksichtigen und umzusetzen. • Bei bestehenden Anlagen, bei welchen ausschliesslich wegen dem BehiG ein Umbau notwendig wird, spielt das Verhältnismässigkeitsprinzip eine wichtige Rolle. Abweichungen resp. Ausnahmen sind in diesem Bereich eher möglich und von Bedeutung, wobei auch hier die Vorgaben des BehiG grundsätzlich umzusetzen sind. Hierzu empfehlen wir, die folgenden Unterlagen zu verwenden:

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			<p><u>Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) an bestehenden Seilbahnen.</u> (Siehe auch Antworten zu Frage 16.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäss BehiG wird die Beseitigung nicht angeordnet, wenn der für Menschen mit Behinderungen zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere zum wirtschaftlichen Aufwand; zu Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes; zu Verkehrs- und Betriebssicherheitsanliegen. • Sofern Abweichungen von den Vorgaben des BehiG vorgesehen sind, hat das SBU gegenüber dem BAV darzulegen, weshalb es im konkreten Fall bspw. aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen von den Vorgaben abweichen möchte und warum diese Abweichung gerechtfertigt ist. Auch muss es zwingend angemessene Ersatzlösungen präsentieren. Als Beispiel einer Ersatzlösung, welche in der VböV verankert, folglich gesetzeskonform ist, ist die Hilfestellung durch den Einsatz von Personal zu nennen (anstelle der grundsätzlich einzuhaltenden autonomen Benutzung). • Allgemeine Ausnahmeregelungen für bestimmte Bereiche gibt es nicht und werden auch nicht getroffen. Betrachtet wird immer der konkrete Einzelfall eines SBU.
		Wie gestaltet sich die konkrete Vorgehensweise in der Praxis?	<ul style="list-style-type: none"> • Das SBU kann begründet beantragen, weshalb es aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen von der Umsetzung der Vorgaben des BehiG an einer bestimmten Seilbahnanlage abweichen möchte. Angemessene Ersatzlösungen sind zwingend vorzuschlagen. • Die Begründung basiert darauf, dass der für Menschen mit Behinderungen zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht bzw. nicht mit verhältnismässigem Aufwand realisierbar ist, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ○ zum wirtschaftlichen Aufwand des SBU;

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			<ul style="list-style-type: none"> ○ zu Interessen des Umwelt-, des Natur- oder des Heimatschutzes und der Denkmalpflege; ○ zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit des SBU ● Das BAV nimmt anschliessend eine entsprechende Interessenabwägung vor, kann jedoch keine Wenn-Dann-Regelung für den Regelfall formulieren. ● Für die Beurteilung, ob ein Missverhältnis vorliegt, muss in der Interessenabwägung namentlich berücksichtigt werden (nicht abschliessend): <ul style="list-style-type: none"> ○ die Zahl der Personen, welche die Baute oder die Anlage benutzen oder die Dienstleistung in Anspruch nehmen; ○ die Bedeutung der Baute, der Anlage oder der Dienstleistung für die Menschen mit Behinderungen; ○ der provisorische oder dauerhafte Charakter der Baute, der Anlage oder der Dienstleistung. ○ das Ausmass, in dem die Anpassungen die Bausubstanz die Struktur und das Erscheinungsbild der Baute oder der Anlage aus der Sicht des Naturschutzes oder des Heimatschutzes und der Denkmalpflege beeinträchtigen. ● Steht der wirtschaftliche Aufwand zur Beseitigung der Benachteiligung für das Unternehmen in einem Missverhältnis zum erwarteten Bedarf / Nutzen der Betroffenen, verzichtet das BAV oder eine andere zuständige Behörde auf die Beseitigung, da es nicht zu einem wirtschaftlichen Schaden kommen soll, der das SBU in seiner Existenz bedroht.

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			<ul style="list-style-type: none"> • Das Thema Verhältnismässigkeit spielt insbesondere dann eine wichtige Rolle, wenn die Umsetzung der BehiG-Vorgaben für das SBU mit massiven Mehrkosten verbunden wäre. Entsprechende Kosten sind dort zu erwarten, wo nicht ohnehin bspw. ein Um- oder Ersatzbau geplant ist, folglich die Anpassungen nur wegen dem BehiG vorgenommen werden müssen. Dennoch müssen auch in diesen Fällen die nötigen Abklärungen insb. zur technischen Machbarkeit und dem finanziellen Aufwand getroffen werden. • Weitere Informationen hierzu finden sich in der <u>SBS-Wegleitung Umsetzung BehiG an bestehenden Seilbahnen</u>.
16	Umsetzungshinweise	Welches Vorgehen empfiehlt sich einem SBU für die konkrete Umsetzung der BehiG-Vorgaben?	<ul style="list-style-type: none"> • Es empfiehlt sich als SBU selbst aktiv zu werden und zu prüfen, ob und wenn ja, welche Anpassungen an den bestehenden Seilbahnanlagen im Zusammenhang mit dem BehiG umzusetzen sind. <i>Diesbezüglich können Massnahmen, die an vergleichbaren Seilbahnanlagen bereits umgesetzt worden sind, analysiert werden.</i> Weiter erscheint es angezeigt, einen Massnahmenumsetzungsplan zu erstellen. • Je nach Umfang und Komplexität der zu treffenden Massnahmen ist ein Plangenehmigungsverfahren notwendig. • Die Arbeitsgruppe Umsetzung BehiG hat für die Umsetzung des BehiG an bestehenden Seilbahnen <u>eine Prozessbeschreibung mit einem Excel-Hilfsmittel</u> erarbeitet und veröffentlicht.
		Welche Konsequenzen sind zu erwarten, wenn ein SBU die Vorgaben des BehiG nicht umsetzt?	<ul style="list-style-type: none"> • Das SBU verstösst damit gegen ein Bundesgesetz. • Das BAV wird jedoch gegenüber einem SBU in Bezug auf die notwendige Umsetzung der BehiG-Vorgaben keine Forderungen stellen, solange keine Klage oder ab 1.1.2024 ein entsprechender Hinweis eingeht (Stand bis Widerruf; siehe auch Antwort zu Frage 14).

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
17	Informationen über die Barrierefreiheit	Gibt es als Folge der per 01.11.2020 in Kraft getretenen, revidierten Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) zusätzliche Massnahmen für SBU zu tätigen?	<ul style="list-style-type: none"> Die revidierte VböV verlangt von den konzessionierten Unternehmen für die dem Behindertengleichstellungsgesetz unterstellten Seilbahnen eine Bestandsaufnahme über die Barrierefreiheit ihrer Haltepunkte. Die Erfassung muss bis 31.12.2023 erfolgen. Das BAV hat alle betroffenen Transportunternehmen im November 2020 per Rundschreiben informiert.

Dokumentenhistory

Version	Datum	Verfasser	Änderungshinweise	Status
1.0	15.09.2020	Arbeitsgruppe Umsetzung BehiG	Neuerstellung	freigegeben
1.1	11.11.2020	Arbeitsgruppe Umsetzung BehiG	Frage 17 ergänzt	freigegeben
1.2	08.06.2021	Arbeitsgruppe Umsetzung BehiG	Diverse Ergänzungen und Anpassungen	freigegeben
1.3	23.06.2022	Arbeitsgruppe Umsetzung BehiG	Diverse Ergänzungen und Anpassungen	freigegeben